

| | | |
|--|--------------------------------------|--|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt Zentrale Dienstleistungen |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 106 – Umweltschutz WAW Wasser und Abwasser Wuppertal |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) | Frank Martin +49 202 563 5321 Nina Gertz +49 202 563 5465 |
| | Telefon Fax (0202) E-Mail | frank.martin@stadt.wuppertal.de nina.gertz@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 26.08.2019 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0800/19 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 18.09.2019 | Hauptausschuss | Entscheidung |
| Bürgerantrag nach § 24 GO: Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal | | |

Grund der Vorlage

Bürgerantrag vom 12.05.2019

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Dr. Slawig

Begründung

Der Antragsteller möchte erreichen, dass in die derzeit geltende Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wuppertal eine Regelung eingefügt wird, wonach in den Bereichen des Stadtgebietes, in denen bisher keine leitungsgebundene öffentliche Kanalisation für Schmutzwasser vorhanden ist, dem/der jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten freigestellt wird, ob er/sie das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser selbst in einer Kleinkläranlage beseitigt oder dieses durch die Stadt mittels „rollenden Kanals“ beseitigen lässt.

Die Aufnahme einer derartigen Regelung in die Satzung über die Abwasserbeseitigung wäre wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht rechtswidrig.

I. Grundsätzliche Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden

Nach § 56 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) zu beseitigen. Der Bundesgesetzgeber bezweckt durch eine Konzentration der Abwasserbeseitigung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts einen effektiven Gewässerschutz, weil durch eine Beschränkung der Direkteinleitungen in Gewässer vor allem das Risiko unbefugter Gewässerbenutzungen vermindert wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23.08.2018 - 15 A 2063/17 und andere gleichlautende Entscheidungen des OVG NRW).

§ 46 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) nimmt diese Regelung auf und bestimmt, dass in NRW grundsätzlich die Städte und Gemeinden verpflichtet sind, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zur Verpflichtung der Gemeinden gehört nach dieser Vorschrift auch das Sammeln von Abwasser, das auf einem Grundstück des Gemeindegebietes anfällt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG). Konkretisiert wird diese Verpflichtung durch die Kommunalabwasserverordnung des Landes NRW. Nach § 4 Abs. 1 der Kommunalabwasserverordnung ist die Gemeinde verpflichtet, auch gemeindliche Gebiete bis zu 10.000 EW mit einer Kanalisation auszustatten. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde besteht umfassend somit auch für den „Außenbereich“ des Stadtgebietes. Da als Kanalisation i. S. der Vorschrift eine Einrichtung, in der kommunales Abwasser gesammelt und transportiert wird, zu verstehen ist (§ 2 Ziffer 4 Kommunalabwasserverordnung), kann dieser Verpflichtung auch über die Einrichtung „rollender Kanal“ nachgekommen werden. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde besteht nur dann nicht, wenn die Gemeinde von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt wird (§ 4 Abs. 2 Kommunalabwasserverordnung in Verbindung mit § 49 Abs. 5 LWG).

II. Pflicht des Grundstücksnutzungsberechtigten zur Abwasserüberlassung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf dem das Abwasser anfällt, ist im Gegenzug nach § 48 LWG grundsätzlich verpflichtet, das Abwasser der Gemeinde zur Entsorgung zu überlassen (Abwasserüberlassungspflicht).

III. Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde

Die Länder können nach § 56 Satz 2 WHG bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen, als den oben genannten juristischen Personen obliegt.

Ausnahmen von der Pflicht der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung bzw. zum Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte ergeben sich abschließend aus § 49 LWG.

Regelungen in Abwasserbeseitigungssatzungen, mit denen die Gemeinde Grundstücksnutzungsberechtigten die Möglichkeit zur eigenständigen Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Abwassers ermöglichen will, müssen sich an dieser Vorschrift ausrichten.

§ 49 LWG sieht die Möglichkeit einer Freistellung der Gemeinde von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung von auf Grundstücken anfallendem Schmutzwasser und die Übertragung dieser Pflicht auf den Grundstücksnutzungsberechtigten in zwei Fällen vor. Nur wenn eine solche Konstellation vorliegt, ist die Abwasserbeseitigung durch den/die Grundstücksnutzungsrechtigte(n) möglich.

1. Fall

Eine Freistellung der Gemeinde ist ganz oder teilweise möglich für Abwasser das aus gewerblichen Betrieben stammt, soweit das Abwasser zur gemeinsamen Fortleitung oder Behandlung in einer öffentlichen Abwasseranlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird (§ 49 Abs. 6 LWG).

2. Fall

Eine Freistellung der Gemeinde ist gem. § 49 Abs. 5 LWG außerdem dann möglich, wenn

1. das Grundstück auf dem das Abwasser anfällt sich außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist,
3. das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht und
4. der/die Grundstücksnutzungsrechtigte eine Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Kleinkläranlage) betreibt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht

. Die Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein.

Danach ist im Einzelfall durch die nach Gesetz dafür zuständige Behörde (Wasserbehörde) zu prüfen, ob (ausnahmsweise) eine Freistellung der Gemeinde von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung in Betracht kommt, mithin sie die im Gesetz genannten Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt. Eine solche Prüfung wird ausschließlich auf Antrag der Gemeinde eingeleitet. Dem/Der betroffene(n) Grundstücksnutzungsrechtigte(n) wurde vom Gesetzgeber kein Antragsrecht eingeräumt.

Die technische Schwierigkeit bei der Übernahme des Abwassers wird danach bewertet, ob das betreffende Grundstück ganzjährig für Entsorgungsfahrzeuge erreichbar und damit eine Übernahme im Wege des rollenden Kanals möglich ist. Von 2016 bis heute konnte der Stadt Wuppertal auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 LWG in 22 Fällen eine Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung erteilt und in der Folge Kleinkläranlagen auf Grundstücken (weiter) betrieben werden.

Eine Regelung in der Satzung über die Abwasserbeseitigung jedoch, wonach dem/der Grundstücksnutzungsrechtigte die Entscheidung überlassen wird, ob er/sie oder die Gemeinde die Beseitigung des auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Schmutzwassers übernimmt, wäre nicht mit den vorgenannten Vorschriften vereinbar und würde auch nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen

IV. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.12.1994

Der Antragsteller verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.12.1994 (IV B-6013301 4269) und fordert die Gemeinde auf, von der dort beschriebenen Möglichkeit, die Errichtung und den Betrieb von Kleinkläranlagen auf Dauer für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zuzulassen, Gebrauch zu machen. Der Erlass ist jedoch nur anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 LWG für alle Grundstücke die sich in einem Ortsteil befinden, erfüllt sind und die Gemeinde in ihrem Abwasserbeseitigungskonzept festlegt, dass die Abwasserbeseitigung in diesem Ortsteil auf Dauer nur durch die Behandlung des Abwassers in Kleinkläranlagen erfolgen soll. Historisch bedingt besteht in Wuppertal jedoch in Ortsteilen, die sich außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden, ein neben einander von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben. In der Regel überwiegt die Anzahl der Abwassersammelgruben deutlich. Es gibt schlichtweg keine Ortsteile in denen die Abwasserbeseitigung ausschließlich mittels Kleinkläranlagen erfolgt. Dass die Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich oder angezeigt ist, kann bei dieser Ausgangssituation nicht angenommen werden. Daher konnte von der Möglichkeit des o. g. Erlasses in Wuppertal kein Gebrauch gemacht werden.

Anlagen

Anlage 01 zur Drks. VO/0800/19 – Bürgerantrag vom 12.05.2019